

Kurzprotokoll der Sitzung vom 23.11.05 von Frank Beinlich

1.2 Die Geschichte der Verfassungen Myanmars

1.2.2 Die Verfassung von 1947

Verfassung 1935 ==> Verfassung 1943 (Japan) ==> Verfassung 1947

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">- 12.04.47: Panlong Agreement- Union versus Föderalismus- Burma Proper and Excluded Areas (GB: Frontier Areas und Ober- / Unterburma)- Januar 47: Aung San - Attlee-Agreement | (Bezug zum ‚legalen‘ Vorläufer) <ul style="list-style-type: none">- gültig für „alle ethnischen Birmanen“- Executive Council- Privy Council (Beraterstab / Kabinett) ab 1943 auch Legislative/ nicht Executive- 1943 – 1948: -> Burma Proper & -> Frontier Areas |
|--|---|

- Die Verfassung von 1947 wird teilweise als erste ‚richtige‘ Verfassung bezeichnet, da sie vom Volke für das Volk der Union Burma eigenständig und ohne Einflussnahme von Kolonial- bzw. Besatzungsmächten erstellt wurde.
- 09.-27.01.47: Aung San ist mit einer Delegation (Mya, Ba Sein, Tin Tut, Ba Pe, Saw) in London und handelt die Bedingungen für die Unabhängigkeit des Landes innerhalb eines Jahres aus.
- 09./10.04.47: Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung (National Convent). Aung Sans Gefolgsleute von der AFPFL (Anti Fascist Peoples‘ Freedom League) gewinnen 204 von 210 Sitzen.
- 23.05.47: Eine AFPFL-Versammlung beschließt auf Grundlage eines Vorschlags von Aung San einen Verfassungsentwurf.
- 09.07.47: Erste Zusammenkunft der Verfassungsgebenden Versammlung.
- 19.07.47: Ermordung Aung Sans.
- 29.07.47: Beginn der zweiten Sitzungsperiode der Verfassungsgebenden Versammlung.
- 15./25.09: Dritte und letzte Sitzungsperiode der Verfassungsgebenden Versammlung. Verabschiedung der Verfassung, Wahl U Nus zum zukünftigen Ministerpräsidenten. Than Tun, Kommunist und Schwager von Aung San wird Landwirtschaftsminister.

- 04.01.48: Erklärung der Unabhängigkeit

1.2.2.1 Auszüge aus den Bereichen Religion, Bildung und Wirtschaft

- Anmerkung:
Der in den Entwürfen versprochene „Himmel auf Erden“ (loka nibban) wird in den einzelnen Artikeln den realen Möglichkeiten und an die Notwendigkeit von staatlichen Eingriffen angepasst.
- Generelle Religionsfreiheit:
 - Mehrheit der Bevölkerung ist Buddhistisch („special position“)
 - Akzeptanz von anderen vorhandenen und zukünftigen Religionen
 - Verbot der Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Glaubensrichtung
 - Keine Verknüpfung von Religion und Politik, insbesondere wenn es um Diskriminierung und Schaffung von ‚Unfrieden‘ geht. (Moderne Bezeichnung: Hassprediger und Umfeld)
- Kultur und Bildung:
 - Keine Benachteiligung bei / kein religionsbedingter Ausschluss von der Unterrichtsteilnahme in staatlichen Bildungseinrichtungen.
- Die Wirtschaft:
 - Garantie des Privateigentums.
 - Privatbesitz kann im Öffentlichen Interesse des Staates begrenzt oder enteignet werden. In welchen Fällen und mit welcher Entschädigungsleistung dieses möglich sein soll wird in einem späteren Gesetz geregelt werden.
 - Einzelne Branchen oder Betriebe können im Öffentlichen Interesse verstaatlicht oder übernommen werden.
 - Private Kartelle, Syndikate, Preisabsprachen und ähnliches sind verboten.

Literaturliste:

[2]	AFPFL: Manifesto of the Anti Fascist Peoples' Freedom League (EX-Burma Patriotic Front): 1. Flugblatt der AFPFL, August 1944.
[3]	AFPFL-Kongress vom 23.05.1947: Document XII: Bogyoke's Seven Points. In: Government of Burma, Burma's Fight for Freedom. Rangoon, 1948, pp. 92-3.
[4]	AFPFL: Verfassungsentwurf vom Mai 1947. 13.1 ff. Rights relating to religion; 15. Cultural and Educational Rights; 16.1 ff. Economic Rights; 17. Civic Rights.
[3]	Maung Maung: Burmas' Constitutions. Den Haag, Martinus Nijhoff, 2. Auflage, 1961.
[4]	International Commission of Jurists and Overseas Burma Liberation Front: Panlong Agreement vom Februar 1947. http://www.ibiblio.org/obl/reg.burma/archives/199611/msg00036.html . Stand: 09.12.2005.
[5]	Kobkua, Suwannathat-Pian: Kings, country and constitutions: Thailand's political development 1932 - 2000. London [u. a.]: Routledge Curzon, 2003.
[6]	Wenk, Klaus: Die Staatsverfassungen der Welt in Einzelausgaben: Band 5: Die Verfassungen Thailands. Frankfurt am Main, Berlin, Alfred Metzner Verlag, 1964.
[7]	The Panlong Agreement von 1947. In: Maung Maung: Burma's Constitutions, Appendix 7, S. 222 ff.
[8]	Fleischmann, Klaus: Die neue Verfassung der Union of Birma. Hamburg, 1976.
[Ü]	Zöllner, H.-B.: Zum Vorlauf der bisherigen birmanischen Verfassungen. Skript, 2005.